Deutscher Bundestag **Drucksache 17/7303**

17. Wahlperiode 11. 10. 2011

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Tressel, Dr. Thomas Gambke, Christine Scheel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/7095 –

Vereinfachung des Reisekostenrechts

Vorbemerkung der Fragesteller

Geschäftsreisen sind ein wesentlicher Bestandteil der wirtschaftlichen Aktivität. In Deutschland gab es im Jahr 2010 8,1 Millionen Geschäftsreisende. Das bedeutete gegenüber 2009 ein Minus von 6,8 Prozent. 154,8 Millionen Geschäftsreisen führten dabei zu Ausgaben in Höhe von 43,5 Mrd. Euro – gleichbedeutend mit 127 Euro pro Geschäftsreisender bzw. Geschäftsreisendem und Tag (vgl. VDR Geschäftsreiseanalyse 2011). Reisekostenabrechnungen erfordern aber gleichzeitig einen hohen bürokratischen Aufwand. Gerade für kleinste, kleine und mittelständische Unternehmen wird dies zunehmend zu einer betrieblichen Herausforderung. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Reisekostenabrechnung für Beschäftigte mit mehreren Arbeitsstätten nun erheblich vereinfacht. Arbeitnehmer können steuerlich auch dann nur eine Arbeitsstätte angeben, wenn sie täglich in verschiedene Filialen des Arbeitgebers eingesetzt werden, wie der BFH in drei am Mittwoch, den 24. August 2011, in München veröffentlichten Urteilen entschied (vgl. dazu Az. VI ZR 55/19 u. a.). Damit entfällt für Beschäftigte das tägliche Aufsplitten von Entfernungspauschalen und die komplizierte Berechnung von Verpflegungsmehraufwendungen. Am 30. August 2011 berichtete das „Handelsblatt“ (S. 18) von einer geplanten Änderung des Reisekostenrechts seitens der Bundesregierung.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Mit dem Projekt „Reform des steuerlichen Reisekostenrechts – ReiKoRef“ soll ein Auftrag aus dem Koalitionsbeschluss vom 9. Dezember 2010 erfüllt werden. Zudem hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag im Regierungsentwurf des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 (Bundesratsdrucksache 54/11, S. 32) eine Überprüfung des Reisekostenrechts in Aussicht gestellt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 7. Oktober 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Projektgruppe besteht aus Mitgliedern verschiedener Fachreferate des Bundesministeriums der Finanzen sowie aus Fachbeamten der obersten Finanzbehörden der Länder.

Ziel des Projektes ist, Reformansätze zu Vereinfachungsmöglichkeiten im steuerlichen Reisekostenrecht zu erarbeiten. Schwerpunkte sind dabei insbesondere die Themenbereiche „regelmäßige Arbeitsstätte“ sowie „Auswärtstätigkeit“. Hierbei werden auch die Bereiche „Verpflegungsmehraufwendungen“ und „doppelte Haushaltsführung“ in die Überprüfung einbezogen. Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) wird ebenfalls berücksichtigt. Die Projektgruppe wird Vorschläge erarbeiten, die finanziell ausgewogen sind und möglichst eine breite Unterstützung bei den betroffenen Gruppen finden. Hierdurch soll neben dem Ziel des Bürokratieabbaus, weitere Rechtssicherheit, eine vereinfachte Handhabbarkeit sowie eine Entlastung bei den Aufzeichnungs- und Nachweispflichten für alle Betroffenen erreicht werden.

Das Bundesministerium der Finanzen wird dem Deutschen Bundestag voraussichtlich bis Ende Dezember 2011 einen Bericht mit verschiedenen Vereinfachungsansätzen als Grundlage für die weiteren Beratungen vorlegen. Die Ergebnisse bleiben insoweit abzuwarten. Angesichts der laufenden Arbeiten kann eine Reihe von Fragen nur in allgemeiner Form unter Hinweis auf die Ausführungen in der Vorbemerkung der Bundesregierung beantwortet werden.

1. Wer gehört der Projektgruppe zum Reisekostenrecht an, die laut Bundesministerium der Finanzen eingesetzt worden ist (vgl. Handelsblatt vom 30. August 2011, S. 18)?

   Welche Interessenverbände sind daran beteiligt?

   Welche Institution sichert, dass auch Arbeitnehmerinteressen berücksichtigt werden?

   Welche weiteren Bundesministerien sind eingeladen?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Darüber hinaus fand neben vorbereitenden Fachgesprächen mit Vertretern der Länder sowie Verbänden am 10. August 2011 auch ein offener, fachlicher Gedankenaustausch statt, zu dem das Bundesministerium der Finanzen eingeladen hatte. 75 Vertreter der Länder, Verbände und Ressorts sind der Einladung gefolgt und haben zum Thema „Reform des steuerlichen Reisekostenrechts“ aus ihrer fachlichen Sicht Vereinfachungsüberlegungen in das Projekt eingebracht und diese gemeinsam mit allen anwesenden Vertretern der betroffenen Gruppen diskutiert. Die Interessen der Arbeitnehmer wurden dabei unter anderem vom Neuen Verband der Lohnsteuerhilfevereine e. V., dem Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine, dem Bund der Steuerzahler, dem Deutschen Beamten Bund sowie der Gewerkschaft „ver.di“ vertreten. Darüber hinaus sind das Bundesministerium des Innern, das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, das Bundesministerium der Verteidigung, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Auswärtige Amt der Einladung gefolgt.

2. Wann ist mit einer Überarbeitung des Reisekostenrechts zu rechnen?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

3. Was wird diese Überarbeitung des Reisekostenrechts beinhalten?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

4. Wird diese Überarbeitung sich an dem Ziel des Bürokratieabbaus für Unternehmen orientieren, und falls ja, wie stellt die Bundesregierung dies sicher?

Der Bürokratieabbau wird für alle Betroffenen gleichermaßen angestrebt, d. h. für die Unternehmen, die Verwaltung und die betroffenen Steuerpflichtigen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

5. Mit welchen durchschnittlichen monetären Entlastungen können Unternehmen pro Reisender bzw. Reisendem und Reisetag rechnen?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

6. Wird das Reisekostenrecht im Hinblick auf die vermehrt international stattfindenden Geschäftsaktivitäten angepasst, und wenn ja, inwiefern?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

7. Inwiefern wird das Urteil des Bundesfinanzhofes (Az. VI ZR 55/19 u. a.) berücksichtigt, und versucht die Bundesregierung in der Überarbeitung des Reisekostenrechts auch der bisher übrigen Rechtsprechung zu folgen?

Unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof mit den Urteilen vom 9. Juni 2011 (die richtigen Az. lauten: VI R 55/10, VI R 36/10 und VI R 58/09) entschieden, dass ein Arbeitnehmer nicht mehr als eine regelmäßige Arbeitsstätte innehaben kann. Nach seiner früheren Rechtsprechung konnte ein Arbeitnehmer, der in mehreren betrieblichen Einrichtungen des Arbeitgebers tätig war, noch mehrere regelmäßige Arbeitsstätten nebeneinander innehaben. Hieran hält der VI. Senat des BFH jedoch nicht länger fest.

Die neuen Urteile werden in die Prüfung der Projektgruppe einbezogen.

8. Wie sollen Unternehmen bei der Nachweispflicht im Reisekostenrecht entlastet werden?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

9. Wie wird die Bundesregierung das Reisekostenrecht anpassen, um der Rechtsprechung zu folgen, dass ein Arbeitnehmer höchstens eine regelmäßige Arbeitsstätte je Dienstverhältnis haben kann?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung und die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen.

10. Wird die Bundesregierung die sogenannte 46-Tage-Regelung abschaffen, und wenn ja, welche Neuregelungen sind hier zu erwarten?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

11. Wie wird die Bundesregierung die bislang durch divergierende Ländererlasse bestehende Rechtsunsicherheit im Hinblick auf das Merkmal des „dauerhaften“ Tätigwerdens lösen, und ist hier eine bundeseinheitliche Lösung angestrebt?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

12. Strebt die Bundesregierung eine Änderung des Verpflegungsaufwands nach § 4 Absatz 5 Nummer 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) i. V. m. § 9 Absatz 5 Satz 1 EStG an, und wenn ja, inwiefern?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

13. Wird die Handhabung der Dreimonatsfrist nach § 4 Absatz 5 Nummer 5 Satz 5 EStG vereinfacht, und wenn ja, inwiefern?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

14. Inwiefern spielt die Option eines steuerfreien Jahrespauschbetrages für eintägige Auswärtstätigkeiten bei den Überlegungen zur Überarbeitung des Reisekostenrechts eine Rolle?

Dieser Vorschlag wurde von einigen Verbänden im Rahmen des fachlichen Gedankenaustausches vorgetragen. Auch dieser Vorschlag wird im Rahmen des Projekts geprüft.

15. Welche Änderungen sind bei der Überarbeitung des Reisekostenrechts im Hinblick auf die Dienstwagenbesteuerung zu erwarten?

    Sind in diesem Zusammenhang ökologische Anreize zu erwarten, die beispielsweise die Anschaffung von emissionsarmen oder -freien Fahrzeugen, beispielsweise mit Elektroantrieb, fördern?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

16. Gibt es im Hinblick auf die doppelte Haushaltsführung zu erwartende Änderungen, beispielsweise im Hinblick auf den Nachweis des „ortsüblichen Mietzinses“ in R 9.11 Absatz 5 der Lohnsteuer-Richtlinien 2011 i. V. m. H 9.11 der Lohnsteuer-Hinweise 2011?

    Wenn ja, welche?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

17. Wird in der Überarbeitung des Reisekostenrechts auch eine Vereinfachung der umsatzsteuerrechtlichen Regelungen bei Hotelübernachtung und Frühstück vorgenommen?

Nach Vorliegen der Arbeitsergebnisse der Projektgruppe zum Reisekostenrecht wird geprüft werden, ob und inwieweit sich Auswirkungen auf umsatzsteuerrechtliche Regelungen ergeben.

18. Wie beurteilt die Bundesregierung die Kritik der Deutschen Steuer-Gewerkschaft, dass über die Einführung der Umsatzsteuerermäßigung für Übernachtungsdienstleistungen vermehrt Umsatzsteuerbetrug in diesem Bereich durch falsch deklarierte Leistungen, etwa das Frühstück, stattfindet (vgl. DER SPIEGEL vom 28. Februar 2011)?

Für die Erhebung und Kontrolle der Umsatzsteuer sind nach der Finanzverfassung die Länder zuständig. Der Bundesregierung liegen keine Informationen der Länder vor, dass es bei Abrechnungen der Mehrwertsteuer auf Hotelrechnungen auf Grund der erfolgten Rechtsänderung zum 1. Januar 2010 zu einem Anstieg von Hinterziehungen/Missbräuchen gekommen ist.

19. Plant die Bundesregierung eine Evaluation über die Höhe der Bürokratiekosten von Unternehmen und Verwaltungen bei den umsatzsteuerrechtlichen Regelungen bei Hotelübernachtung und Frühstück und dem damit verbundenen Vorsteuerabzug und der Rechnungslegung (und seinen Problemen)?

Bürokratiekostenbelastungen aus gesetzlich normierten Informationspflichten werden grundsätzlich zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der entsprechenden Regelung durch das Statistische Bundesamt nachgemessen. Eine besondere Evaluation einzelner Regelungen hinsichtlich der Bürokratiekosten von Unternehmen und Verwaltungen ist hier derzeit nicht vorgesehen.

20. Inwiefern wird das Thema Umsatzsteuerbetrug in der Projektgruppe zum Reisekostenrecht diskutiert werden?

Für die Projektgruppe besteht aus gegenwärtiger Sicht kein Anlass, das Thema Umsatzsteuerbetrug zu diskutieren. Auf die Antwort zu Frage 18 wird hingewiesen.

21. Wie hoch waren in den letzten zehn Jahren die Strafzahlungen von Unternehmen, die gegen steuerliche und sozialversicherungspflichtige Vorschriften aufgrund internationaler Dienstreisen verstoßen haben (bitte einzeln pro Jahr auflisten)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

22. Wie viele Unternehmen mussten Strafzahlungen in den letzen zehn Jahren leisten (bitte einzeln pro Jahr und Unternehmensgröße auflisten)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

23. Wie hat sich der Personalbestand in den Finanzverwaltungen und der Personalaufwand zur Überwachung solcher Vergehen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (bitte einzeln pro Jahr auflisten)?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

24. Wird ein internationaler Informationsaustausch mit anderen Finanzverwaltungen vorgenommen, und wenn ja, in welchem Umfang findet dieser statt?

Soweit steuerlich relevant kann auch ein internationaler Informationsaustausch mit anderen Finanzverwaltungen stattfinden. Der Bundesregierung liegen über den Umfang keine Erkenntnisse vor.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333